

Einwohnergemeinde Brienz



Verordnung über die Elektrizitätsversorgung Brienz

vom 18. Dezember 2006

Teilrevision vom 17. November 2008

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr
Energie
Allgemeines

I. ENERGIELIEFERUNG UND RECHTSVERHÄLTNIS	4
Art. 1	4
Erschliessung	4
Art. 2	4
Strombezüger	4
Art. 3	4
Anwendbares Recht	4
Art. 4	4
Verwendung der Energie	4
Art. 5	4
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	4
II. REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG	5
Art. 6	5
Einschränkung und Unterbruch der Energielieferung	5
Art. 7	5
Entschädigung	5
III. BEZUGSVERHÄLTNISSE	5
Art. 8	5
An- und Abmeldung	5
Art. 9	5
Einstellen der Lieferung	5
Art. 10	6
Mangelhafte el. Einrichtungen	6
Art. 11	6
Haftung	6
IV. VERTEILANLAGEN	6
Art. 12	6
Begriffe	6
Art. 13	6
Eigentum	6
Art. 14	6
Durchleitungsrechte	6
Art. 15	7
Zuständigkeit	7
Art. 16	7
Erstellen der Hausanschlüsse	7
Art. 17	7
Kosten	7
V. EINRICHTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	7
Art. 18	7
Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung	7
VI. HAUSINSTALLATIONEN	7
Art. 19	7
Erstellung und Unterhalt	7
Art. 20	7
Installationsberechtigungen	7
Art. 21	8
Meldepflicht	8
Art. 22	8
Unterhaltungspflicht	8
Art. 23	8
Mängel	8
VII. MESSANLAGEN	8
Art. 24	8
Zuständigkeit und Eigentum	8
Art. 25	8
Standort	8
Art. 26	8
Plomben	8

Art. 27	8
Beschädigung	8
Art. 28	8
Zählerprüfung	8
Art. 29	9
Ausserordentliche Eichung	9
VIII. MESSUNG DER ENERGIE	9
Art. 30	9
Zählerablesung	9
Art. 31	9
Meldepflicht	9
Art. 32	9
Falschmessung	9
IX. RECHNUNGSTELLUNG UND INKASSO	9
Art. 33	9
Rechnungsstellung	9
Art. 34	9
Fälligkeit	9
Art. 35	9
Verjährung	9
Art. 36	10
Zahlungsverzug	10
Art. 37	10
Sicherstellung	10
Art. 38	10
Inkasso und Vollzug	10
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 39	10
Strafbestimmungen	10
Art. 40	10
Inkrafttreten	10
ANHANG I	13
WICHTIGE ERLASSE DES ÜBERGEORDNETEN RECHTS	13

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz beschliesst gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 7. Dezember 2006

folgende

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung

I. Energielieferung und Rechtsverhältnis

Art. 1

Erschliessung

¹ Die Gemeindebetriebe Brienz (GBB) sind im Rahmen des übergeordneten Rechts verpflichtet, Gebäude und Anlagen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹ durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Art. 2

Strombezüger

¹ Strombezüger im Sinne dieser Verordnung sind Eigentümer oder Pächter von Liegenschaften sowie Mieter von Wohnungen, gewerblichen und industriellen Räumen und Anlagen.

² Das Bezugsverhältnis entsteht mit der Anmeldung zum Energiebezug oder mit dem Bezug von Energie.

Art. 3

Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen den GBB, den Strombezügern und den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Reglement der Einwohnergemeinde Brienz über die Elektrizitätsversorgung vom 7. Dezember 2006, diese Verordnung samt zugehörigen Tarifen, die geltenden Werkvorschriften der GBB sowie die massgebenden technischen Normen der Fachverbände bestimmt.

² Vertragliche Absprachen bleiben vorbehalten.

Art. 4

Verwendung der Energie

Die Energie darf nur zu den in den Stromverkaufspreisen oder den Energielieferungsverträgen bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte (ausgenommen an Untermieter) ist nur mit schriftlicher Bewilligung der GBB gestattet.

Art. 5

*Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht*

¹ Die GBB sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Wer Elektrizität bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

¹ BSG 721.0

II. Regelmässigkeit der Energielieferung

Art. 6

Einschränkung und Unterbruch der Energielieferung

¹ Die GBB können die Energielieferung vorübergehenden einschränken oder unterbrechen

- a) bei Unterhalts, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei ausserordentlichen Ereignissen (höhere Gewalt)

² Die GBB kündigen voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an.

³ Die Strombezüger sorgen dafür, dass Stromunterbrüche, Frequenz- und Spannungsschwankungen sowie das Wiedereinschalten nach einem Unterbruch keine Schäden oder Unfälle verursachen.

Art. 7

Entschädigung

¹ Die Strombezüger und die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben keinen Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, die aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Stromlieferung, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

² Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden bei der Berechnung der Grundgebühr im Verhältnis der ausgefallenen Tage berücksichtigt.

III. Bezugsverhältnisse

Art. 8

An- und Abmeldung

¹ Handänderungen einer Liegenschaft und Wohnungswechsel sind den GBB mindestens 1 Woche vor dem Datum des Wechsels unter Angabe der bisherigen und der neuen Adresse zu melden.

² Die Strombezüger haften für den Energieverbrauch (Grund- und Verbrauchsgebühren) bis zu ihrer Abmeldung. Für den Energiebezug in leer stehenden Mieträumen haftet der Hausbesitzer.

Art. 9

Einstellen der Lieferung

¹ Die Lieferung kann verweigert werden:

- a) wenn die Installation oder der Verbrauchskörper den geltenden Normen nicht entsprechen; .
- b) wenn dieselben im Betrieb die elektrischen Einrichtungen anderer Strombezüger (z.B. Netzkommandogeräte) störend beeinflussen;
- c) wenn den GBB der Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn rechtswidrig Energie bezogen wird.
- e) in den Fällen von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c.

² Die Einstellung der Energielieferung befreit den Strombezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den GBB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Mangelhafte el. Einrichtungen

Art. 10

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine besondere Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch die GBB ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Haftung

Art. 11

Die Strombezüger haften gegenüber den GBB für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

IV. Verteilanlagen

Begriffe

Art. 12

¹ Als Elektrizitätsnetz werden alle Leitungen und Anlagen im öffentlichen oder privaten Grund bezeichnet, die der Übertragung und Verteilung von Strom dienen.

² Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Hauptstrang oder Verteilkabine bis zum Anschlussüberstromunterbrecher im Gebäude.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und elektrischen Einrichtungen ab dem Anschlussüberstromunterbrecher im Niederspannungsbereich.

⁴ Als Messanlagen gelten alle Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate sowie Messwandler und Prüfklemmen.

⁵ Temporäre Anschlüsse sind Anschlüsse für Baustellen, Ausstellungen, Märkte, Feste etc.

Eigentum

Art. 13

Das Elektrizitätsnetz, die temporären Anschlüsse, die Hausanschlussleitungen bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher (Eigentumsgrenze = Abgangsklemmen) sowie die von den GBB gelieferten Messeinrichtungen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Durchleitungsrechte

Art. 14

¹ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der GBB. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie wegen enteignungsähnlicher Eingriffe.

² Die Eigentümer angeschlossener Liegenschaften stellen ihren Grund auch für die Hausanschlussleitungen Dritter kostenlos zur Verfügung.

³ Allfällige Kosten für den Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen tragen die Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften.

⁴ Die GBB können verlangen, dass Durchleitungsrechte dinglich gesichert werden.

- Art. 15**
- Zuständigkeit* ¹ Erstellung, Unterhalt und Ersatz des Elektrizitätsnetzes, der Hausanschlussleitungen und der temporären Anschlüsse ist Sache der GBB. Sie stellen die Messanlagen zur Verfügung.
- ² Die GBB bestimmen Position, Art und Dimensionierung der Leitungen und Anlagen.

- Art. 16**
- Erstellen der Hausanschlüsse* ¹ In der Regel wird für jedes Gebäude ein Netzanschluss erstellt.
- ² Werden an eine bestehende Hausanschlussleitung weitere Liegenschaften angeschlossen, so gilt der gemeinsame Teil als öffentliche Leitung.

- Art. 17**
- Kosten* ¹ Die effektiven Kosten der Erstellung von Hausanschlussleitungen trägt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Die Kosten gemeinsamer Hausanschlussleitungen verteilen die GBB im Verhältnis zur beanspruchter Leistung auf die Eigentümer der Liegenschaften.
- ² Das Verlegen von Hausanschlussleitungen und die Gebäudeeinführung infolge baulicher Änderungen gehen zulasten des Hauseigentümers.
- ³ Die Kosten temporärer Anschlüsse trägt der Besteller. Die GBB können verlangen, dass die Kosten vor Beginn der Arbeiten sichergestellt werden.
- ⁴ Verlangen die GBB den Ersatz einer Freileitung durch eine Kabelleitung, tragen sie die Kosten des neuen Hausanschlusses sowie der Anpassung der Hausinstallationen.

V. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

- Art. 18**
- Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung* ¹ Die GBB sind berechtigt, auf Grundstücken sowie an und in den Häusern ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Gerechtfertigte Wünsche über Ort und Art der Anbringung sind möglichst zu berücksichtigen, unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- ² Die Einrichtungen bleiben Eigentum des Werkes und werden von diesem auf eigene Kosten erstellt und unterhalten.

VI. Hausinstallationen

- Art. 19**
- Erstellung und Unterhalt* Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie den massgebenden technischen Normen auszuführen.

- Art. 20**
- Installationsberechtigungen* Anlagen zur Elektrizitätsverteilung dürfen nur von Personen erstellt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss Niederspannungs-Installationsver-

ordnung (NIV)² sind.

	<u>Art. 21</u>
<i>Meldepflicht</i>	Die Ausführung von Installationen >3,6 kVA ist den GBB vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem Protokoll zu melden. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall vom Eigentümer an die GBB abzugeben. Massgebend sind die Bestimmungen der NIV.
	<u>Art. 22</u>
<i>Unterhaltungspflicht</i>	Die Eigentümer haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.
	<u>Art. 23</u>
<i>Mängel</i>	Die GBB weisen die Eigentümer auf nötige Kontrollen hin und überwachen den Eingang des Sicherheitsnachweises gemäss NIV.

VII. Messanlagen

	<u>Art. 24</u>
<i>Zuständigkeit und Eigentum</i>	<p>¹ Die Messanlagen werden ausschliesslich durch die GBB installiert, unterhalten, versetzt, entfernt und in regelmässigen Zeitabständen auf richtigen Gang geprüft. Eingriffe Dritter sind verboten.</p> <p>² Die von den GBB gelieferten Messanlagen bleiben ihr Eigentum.</p> <p>³ Die Kosten von Installation, Versetzung und Entfernung von Messanlagen trägt der Eigentümer der Liegenschaft.</p>
	<u>Art. 25</u>
<i>Standort</i>	Den Standort von Messapparaten bestimmen die GBB im Einverständnis mit dem Hauseigentümer. Den erforderlichen Platz hat der Eigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen.
	<u>Art. 26</u>
<i>Plomben</i>	Die Zähler und Netzkommandoempfänger dürfen nur durch die GBB plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden; nur die GBB dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
	<u>Art. 27</u>
<i>Beschädigung</i>	Der Strombezüger ist für jede Beschädigung der Messapparate verantwortlich und hat die Instandstellungskosten beschädigter Apparate und Instrumente sowie die Kosten für das Wiederanbringen von verletzten oder abgerissenen Plomben zu tragen.
	<u>Art. 28</u>
<i>Zählerprüfung</i>	Die Zähler werden amtlich geprüft und plombiert. Sie werden in den gesetzlich festgelegten Zeiträumen auf Anordnung und Kosten der GBB nachgeprüft.

² Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27)

Art. 29

*Ausserordentliche
Eichung*

Ergeben sich Zweifel über die richtige Messung der Energie, so haben beide Parteien das Recht, eine amtliche Prüfung der Messanlagen zu verlangen. Die Kosten trägt die unterliegende Partei. Die Gangtoleranz ergibt sich aus dem Bundesrecht.

VIII. Messung der Energie

Art. 30

Zählerablesung

Die Zählerablesung ist Sache der GBB.

Art. 31

Meldepflicht

Die Strombezüger haben den GBB jedes unregelmässige Funktionieren der Messanlagen sofort zu melden.

Art. 32

Falschmessung

¹ Wenn ein Zähler offensichtlich falsch misst, falsch gemessen hat oder stehen bleibt, so wird die seit der letzten Ablesung bezogene Energie nach dem mutmasslichen Konsum- im allgemeinen nach dem Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres- unter Berücksichtigung von inzwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse bestimmt. Die Fehler werden bei der nächsten Rechnungsstellung korrigiert.

² Für Energieverluste infolge Erdschluss, Kurzschluss und dergleichen sowie infolge nicht ausgeschalteter Stromverbraucher wird keine Rückvergütung gewährt.

IX. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 33

Rechnungsstellung

¹ Die GBB bestimmen die Zeitabstände, in denen der Strombezug bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

² Die GBB können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Strombezugs stellen.

Art. 34

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Vollzug des Anschlusses fällig. Alle anderen Forderungen der GBB werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 35

Verjährung

¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend

sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts³ über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.

Art. 36

Zahlungsverzug

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

² Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Gemeinde die Gebührenforderung.

Art. 37

Sicherheiten

¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann die Gemeinde verfügen, dass

a) ein angemessener, verzinslicher Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird,

b) ein Kartenzähler eingebaut wird,

c) die Energielieferung eingestellt wird.

² Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 trägt der Gebührenpflichtige.

Art. 38

Inkasso und Vollzug

Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 37 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁴ sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ massgebend.

Art. 39

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

X. Schlussbestimmungen

Art. 40

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- wird belegt, wer

- ohne die erforderlichen Bewilligungen Elektrizität bezieht oder Arbeiten ausführt

- Teile der Versorgungsanlagen vorsätzlich beschädigt oder gefährdet

- vorsätzlich falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren liefert.

² Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 41

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Publikationsorgan.

³ SR 220

⁴ BSG 155.21

⁵ SR 281.1

Brienz, 18. Dezember 2006

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Flück

Thomas Dräyer

Teilrevision vom 17. November 2008

Art. 4a

¹ Zur Schonung des edlen Energieträgers Elektrizität werden elektrische Widerstandsheizungen (Speicher- und Direktheizungen) nur in begründeten Einzelfällen bewilligt.

² Als Begründung wird akzeptiert

- a) Wohneinheiten von alten oder gebrechlichen Menschen, ohne automatische Heizsysteme, als Uebergangslösung,
- b) für provisorische Zwecke (z.B. auf einer Baustelle).

³ Nicht unter diese Beschränkung fallen Notheizungen von Wärmepumpenanlagen sowie Ersatz von bereits bestehenden Widerstandsheizungen.

⁴ Vorbehalten bleibt die technische Machbarkeit (Netzkapazität).

Der Gemeinderat Brienz hat Art. 4a an der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2008 genehmigt.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Brienz, 17. November 2008

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Flück

Thomas Dräyer

Anhang I

Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG)⁶
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; EleG)⁷
- Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen
- Verordnung vom 4. August 1986 über Messapparate für elektrische Energie und Leistung
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV)⁸
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG)⁹
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁰

6 SR

7 SR 734.0

8 SR 734.27

9 BSG 741.1

10 BSG 721.0